



VEREINSSTATUTEN

5. Dezember 2025

Vorstand FC Bad Ragaz
info@fcbadragaz.ch

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- 1.1 Der FC Bad Ragaz wurde am 14.10.1932 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 1.3 Sein Sitz befindet sich in Bad Ragaz (CH).
- 1.4 Der FC Bad Ragaz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.6 Die Vereinsfarben sind blau / weiss.
- 1.7 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

- 2.1 Der FC Bad Ragaz ist Mitglied der Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV).
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (OFV) sind für den FC Bad Ragaz sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

HAUPTSPONSOR


**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Artikel 3

- 3.1 Als Mitglied des SFV untersteht der FC Bad Ragaz und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 3.3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des FC Bad Ragaz anerkennt.

Artikel 5

- 5.1 Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- 5.2 Die Aufnahme unmündiger Spieler bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

HAUPTSPONSOR



**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Kategorien von Mitgliedern

Artikel 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive
- c) Junioren
- d) Mitglieder der Seniorenabteilung
- e) Schiedsrichter
- f) übrige Clubmitglieder
- g) Ausgeliehenen Spieler

Definition Mitgliederkategorien FC Bad Ragaz:

Aktive sind lizenzierte Spieler, welche keiner anderen Mitgliederkategorie angehören. Aktive sind verpflichtet, sämtliche durch den Vorstand obligatorisch erklärten Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Jedes Mitglied ab 18 Jahren kann mit verpflichtender Wirkung in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.

Das Juniorenwesen ist geregelt durch das Juniorenreglement des SFV und untersteht dem Vorstand.

Ü30, Ü40, Ü50 und sind die in der Seniorenabteilung aktiven Mitglieder, unabhängig von einer eingelösten Spielberechtigung. Die Seniorenabteilung ist autonom.

Schiedsrichter sind für den FC Bad Ragaz im Rahmen des SFV aktiv tätige Schiedsrichter; sie sind in ihren Rechten den Aktiven gleichgestellt, aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages gegenüber dem Verein befreit.

HAUPTSPONSOR



**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Übrige Clubmitglieder können Personen werden, welche sich verpflichten, den Jahresbeitrag zu entrichten.

An andere Clubs ausgeliehene Spieler (leihweiser Übertritt) verbleiben Aktive und bezahlen weiterhin beim FC Bad Ragaz den Jahresbeitrag.

Artikel 7

- 7.1 Zum Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.
- 7.2 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.
- 7.3 Zur Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8

- 8.1 Die Mitglieder des FC Bad Ragaz haben das Recht;
 - a) auf freien Eintritt für alle Meisterschaftswettspiele
 - b) ab dem Alter von 18 Jahren an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.
 - c) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (GV, Vereinsmitteilungen, Homepage etc.).
- 8.2 Aktive, Junioren und Mitglieder der Seniorenabteilung haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

HAUPTSPONSOR



**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Artikel 9

- 9.1 Die Mitglieder des FC Bad Ragaz haben die Pflicht;
- a) sich gegenüber des FC Bad Ragaz treu und loyal zu verhalten.
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbands (OFV) und des FC Bad Ragaz zu befolgen.
 - c) den von der Generalversammlung jährlich für deren Mitgliederkategorie festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
 - d) das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu fördern und zu wahren.
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus den Statuten oder statutengemässen Beschlüssen / Weisungen des FC Bad Ragaz hervorgehen.
- 9.2 Für Aktive, Mitglieder der Seniorenabteilung, Schiedsrichter und Junioren ab erfülltem 17. Altersjahr ist der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung obligatorisch.
- 9.3 Aktive, Mitglieder der Seniorenabteilung, Schiedsrichter und Junioren können, wenn es die Lage erfordert, vom Vorstand zu Frondienstleistungen verpflichtet werden. Wer der Pflicht nicht nachkommt, wird vom Vorstand stattdessen zu einer entsprechenden, durch den Vorstand endgültig zu bestimmender Ersatzleistung verpflichtet.
- 9.4 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

HAUPTSPONSOR





- 9.5 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Übertritt

Artikel 10

- 10.1 Der Übertritt von den Aktiven zu einer anderen Mitgliederkategorie kann jeweils auf Saisonende erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 11

- 11.1 Vereinsaustritte sind für Aktive, Mitglieder der Seniorenabteilung sowie Junioren nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres (30.06.) resp. für Schiedsrichter jeweils per 31.12. möglich.
Die entsprechende Erklärung ist in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand einzureichen. Ausnahmen können vom chargenverantwortlichen Vorstandsmitglied bewilligt werden.
- 11.2 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag und hat alle weiteren finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem austretenden Mitglied.

HAUPTSPONSOR



**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



- 11.3 Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionären und Trainer) wiederholt widersetzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit als Mitglied ausgeschlossen werden.
- 11.4 Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- 11.5 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids dem Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 11.6 Die Rekursfrist beginnt mit dem Erhalt des Entscheids des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die ordentliche Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.
- 11.7 Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, welche mit dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig werden.

HAUPTSPONSOR


**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Kapitel 3: Organe

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Artikel 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäftsfälle, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die Teilnahme an der ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Mitglieder der Seniorenabteilung sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

HAUPTSPONSOR





Artikel 14

14.1 Die Generalversammlung findet in ordentlicher Weise alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

14.2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenberichts
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Mutationen
- h) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung von Anträgen
- k) Statutenänderungen
- l) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (1. Traktandum an Generalversammlung)

HAUPTSPONSOR





Artikel 15

- 15.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, oder wenn es der Vorstand als nötig erachtet, einberufen werden.
- 15.2 Die Einberufung durch den Vorstand hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Artikel 16

- 16.1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder aller Kategorien.
- 16.2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.3 Statutenänderungen bzw. Revisionen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.4 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
- 16.5 Der Präsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

Artikel 17

- 17.1 Einladung, Traktandenliste, und Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 17.2 Anträge zu den Traktanden von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

HAUPTSPONSOR



GRAND RESORT
BAD RAGAZ



Artikel 18

- 18.1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 18.2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Im Zuge der Wahl der Stimmenzähler informiert der Versammlungsleiter zudem über die Anzahl Anwesender sowie Stimmberechtigter sowie die benötigte Stimmenanzahl.

Der Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus folgenden Chargen:

- dem Vereinspräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar / Protokollführer
- dem Kassier / Finanzchef
- dem Sportchef
- dem Seniorenobmann
- dem Juniorenobmann A – C
- dem Juniorenobmann D – G
- dem Sponsoring- und Marketingverantwortlichen
- Leiter Spielbetrieb
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

HAUPTSPONSOR





Artikel 20

- 20.1 In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 20.2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 20.3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 21

- 21.1 In den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 17. Altersjahr vollendet haben, wählbar.
- 21.2 Die Amtsdauer der durch die Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Falls möglich sollen im Vorstand zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 21.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es können mehrere Chargen zu einer Person vereinigt werden.
- 21.4 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

HAUPTSPONSOR



GRAND RESORT
BAD RAGAZ



Artikel 22

- 22.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 22.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 22.3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder und Gäste zuziehen. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- 22.4 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
- 22.5 Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden durch den Vorstand auf Vorschlag des Chargenverantwortlichen gewählt.
- 22.6 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Über abteilungsinterne Anlässe ist der Vereinspräsident zu orientieren.

HAUPTSPONSOR



GRAND RESORT
BAD RAGAZ



Artikel 23

- 23.1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 23.2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 23.3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 23.4 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser dessen Stellvertreter.
- 23.5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 23.6 Die Mitglieder des Vorstands sowie weiteren Gremien innerhalb des Vereins dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

HAUPTSPONSOR



GRAND RESORT
BAD RAGAZ



Artikel 24

- 24.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 24.2 Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, die übliche Korrespondenz ihres Ressorts einzeln zu unterzeichnen.

Die Rechnungsrevisoren

Artikel 25

- 25.1 Die Prüfung und die Begutachtung der Jahresrechnung hat durch zwei Revisoren zu erfolgen.
- 25.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- 25.3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 25.4 Die Generalversammlung wählt die zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von je zwei Jahren.

HAUPTSPONSOR





Kapitel 4: Kommissionen

Artikel 26

26.1 Folgende Kommissionen bestehen im Verein resp. können durch den Vorstand im Bedarfsfall bestellt:

- a) Spielkommission
- b) Juniorenkommission
- c) Seniorenkommission

26.2 Die Spielkommission setzt sich zusammen aus Sportchef, Trainer der entsprechenden Aktivmannschaften und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Sie organisiert und überwacht den gesamten Trainings- und Spielbetrieb.

26.3 Die Juniorenkommission setzt sich zusammen aus Juniorenobmann, Trainer oder Betreuer der entsprechenden Mannschaften und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Sie organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

26.4 Die Seniorenkommission steht der Seniorenabteilung vor und besteht aus:

- dem Seniorenobmann
- dem Seniorenkassier
- dem Seniorenaktuar

26.4.1 Es bleibt der Seniorenkommission freigestellt, weitere Funktionäre hinzuzuziehen.

26.4.2 Die Mitglieder von der Seniorenkommission werden von der Senioren-Generalversammlung gewählt.

26.4.3 In Bezug auf die Verteilung der Ämter ist die Seniorenkommission autonom.

26.4.4 Die Seniorenkommission verwaltet sämtliche Geschäfte, welche das Seniorenwesen betreffen.

26.4.5 Die Seniorenkommission übt ihre Funktion nach den Richtlinien der Vereinsführung unter Wahrung des einschlägigen Reglements und der Vorschriften des SFV und OFV aus.

26.5 Kommissionen für Spezialgeschäfte werden durch den Vorstand bestellt. Ihnen können durch Beschluss der

HAUPTSPONSOR


**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Kapitel 5: Finanzen

Artikel 27

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 28

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Sponsoring / Marketing
- c) Subventionen
- d) Sammlungen / Schenkungen
- e) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft etc.

Artikel 29

- 29.1 Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich für das folgende Jahr festgesetzt. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vorstands-, Ehrenmitglieder und Schiedsrichter haben grundsätzlich einen Beitrag zu leisten. Der Vorstand kann weitere einzelne Vereinsmitglieder, welche in anderer Weise tatkräftig für den Verein tätig sind und/oder sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, dauernd oder für eine festgelegte Dauer von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.
- 29.2 Die Beitragspflicht der Vereinsmitglieder beginnt mit dem laufenden Geschäftsjahr. Die Beiträge werden jährlich eingezogen.
- 29.3 Gesuche um Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrags sind schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Über den Erlass oder die Reduktion entscheidet der Vorstand.

HAUPTSPONSOR



GRAND RESORT
BAD RAGAZ



Generalversammlung besondere Aufgaben und Kompetenzen erteilt werden. Sie haben zu Händen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

HAUPTSPONSOR



GRAND RESORT
BAD RAGAZ

Fussballclub Bad Ragaz
Sportplätze «Ri-Au» und Giessenpark

Postfach 1, 7310 Bad Ragaz
Club-Nr.: 12309

info@fcbadragaz.ch
www.fcbadragaz.ch

Post Finance: CH08 0900 0000 7000 7558 0
Bank Linth: CH61 0873 1001 2544 9206 1



29.4 Der FC Bad Ragaz behält sich das Recht vor, alle Bussen welche vom OFV als „reklamieren oder unsportliches Verhalten“ deklariert wurden, den jeweiligen Spielern, Trainern resp. Mannschaften in Rechnung zu stellen.

Artikel 30

30.1 Die Beiträge der Seniorenabteilung werden in deren eigene Kasse einbezahlt.

30.2 Weitere separat geführte Kassen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand (exkl. Mannschaftskassen). Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 31

31.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

31.2 Der FC Bad Ragaz kann durch Mitglieder weder für die durch Unfall entstehenden noch für die durch die Versicherer nicht gedeckten Kosten noch für Lohn- oder Verdienstaufschlag haftbar gemacht werden. Durch den Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied, den Verein von jeder Haftung, insbesondere jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, zu entbinden..

HAUPTSPONSOR


**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



Kapitel 6: Statutenänderungen

Artikel 32

- 32.1 Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.
- 32.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut zusammen mit der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 32.3 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Kapitel 7: Auflösung des Vereins

Artikel 33

- 33.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen, speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 33.2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 33.3 Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 15 anwesende stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleiben vorbehalten.
- 33.4 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission gegründet resp. eingesetzt.

HAUPTSPONSOR



**GRAND RESORT
BAD RAGAZ**



- 33.5 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der politischen Gemeinde Bad Ragaz hinterlegt werden, bis sich in Bad Ragaz ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichem Leitgedanken bildet.
- 33.6 Sollte innert 10 Jahren nach erfolgter Auflösung in der Gemeinde Bad Ragaz keine Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleichem Leitgedanken erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde Bad Ragaz zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmungen

Soweit die Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Dezember 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. November 2020 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Generalsekretariat des SFV, sofort in Kraft.

Bad Ragaz, 5. Dezember 2025


Flurin Vetsch

Präsident


Corneli Kressig

Vizepräsident


Reto Kühne

Aktuar

HAUPTSPONSOR


GRAND RESORT
BAD RAGAZ



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 13.07.2026



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst